

§ 114 StGB

(1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder [Verfügungen](#) berufen ist, bei einer Diensthandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) § [113 Abs. 2 StGB](#) gilt entsprechend.

(3) § [113 Abs. 3 und 4 StGB](#) gilt entsprechend, wenn die Diensthandlung eine [Vollstreckungshandlung](#) im Sinne des § [113 Abs. 1 StGB](#) ist.